

## Strategie zur Testung auf SARS-CoV-2 mittels PCR-Test in der StädteRegion Aachen

Testung im Gemeinsamen Abstrichzentrum von Kassenärztlicher Vereinigung und StädteRegion Aachen (GAZ)

Stand: 05.11.2020

---

### 1) Personen mit CoViD-19-typischen Symptomen

- Indikation: gemäß aktueller RKI-Vorgabe (z.B.: mind. 2 typische Symptome, Kontakt zu infizierter Person, Dauer der Symptome mind. 2 Tage)
- Wo: im GAZ
- Wann: schnellstmöglich
- Wie: Terminvereinbarung unter folgender Adresse:  
<https://www.staedteregion-aachen.de/gaz>

### 2) Personen mit und ohne Symptomen, bei denen die Corona-Warn-App ein erhöhtes Risiko (rot) gemeldet hat

- Indikation: Benachrichtigung durch die Corona-Warn-App
- Wo: im GAZ
- Wann: schnellstmöglich
- Wie: Terminvereinbarung unter folgender Adresse:  
<https://www.staedteregion-aachen.de/gaz>

### 3) Aufnahme in Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 TestV aus häuslicher Umgebung

- Indikation: Aufnahme in eine Einrichtung nach § 4 Abs. 2 TestV (beispielsweise WTG-Einrichtungen, Reha-Einrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen)
- Wo: per Hausbesuch bei der aufzunehmenden Person bzw. im GAZ
- Wann: ca. 2 Werktage vor Aufnahme
- Wie: <https://www.staedteregion-aachen.de/gaz>
- Wenn nachweislich keine Möglichkeit besteht, das GAZ zu besuchen, kann per Mail an [kaz-leitung@staedteregion-aachen.de](mailto:kaz-leitung@staedteregion-aachen.de) ein Hausbesuch vereinbart werden. Das kann ggf. allerdings länger dauern.

### 4) positiver PoC-Antigen-Schnelltest nach TestV des Bundes

#### 4a) positiver PoC-Antigen-Schnelltest festgestellt beim Hausarzt

- Indikation: positiver PoC-Antigen-Schnelltest beim Hausarzt
- Wo: im GAZ
- Wann: schnellstmöglich
- Terminvereinbarung unter folgender Adresse:  
<https://www.staedteregion-aachen.de/gaz>

4b) positiver PoC-Antigen-Schnelltest festgestellt in einer WTG-Einrichtung

- Indikation: positiver PoC-Antigen-Schnelltest bei Beschäftigten, Bewohnern, Besuchern von WTG-Einrichtungen
- Wo: per Hausbesuch durch mobiles Team bzw. im GAZ
- Wann: schnellstmöglich
- Wie: bei positivem Schnelltest in WTG-Einrichtung erfolgt die Kontaktaufnahme unmittelbar durch das Gesundheitsamt, das über das Ergebnis des Schnelltests informiert wurde. Von dort wird ein Testtermin vergeben.

5) Kontakt-Personen ersten Grades („K1-Person“)

- Indikation: Indikation (gem. RKI-Empfehlung) als K1-Person durch das Gesundheitsamt (bzw. den Hausarzt)
- Wo: im GAZ
- Wann: Testung im Regelfall am 7. Tag nach dem letzten Kontakt mit dem Indexfall
- Wie: Terminvergabe erfolgt durch das Gesundheitsamt

6) Reihentestungen bei Ausbrüchen in Einrichtungen

Diese Testungen werden bei Ausbruchsgeschehen in bestimmten Einrichtungen vorgenommen. Die Einrichtungen sind in der Anlage aufgeführt.

- Indikation: Ausbruch in der Einrichtung (auch schon bei erster positiv getesteter Person möglich)
- Wo: möglichst in der Einrichtung (durch ein mobiles Team); ansonsten im GAZ
- Wann: schnellstmöglich
- Wie: Information der Einrichtung und des mobilen Teams erfolgt durch Gesundheitsamt; Terminkoordination erfolgt durch mobiles Team

## Anlage zu Ziffer 6 – Reihentestungen bei Ausbrüchen in Einrichtungen

Beispiele für Einrichtungen, in denen Reihentestungen an asymptomatischen Personen bei Vorhandensein einer SARS-CoV-2-infizierten Person zu Lasten der GKV veranlasst werden können (gemäß § 3 der TestV)

- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (hierunter fallen auch Tagespflegeangebote)
- ambulante Pflegedienste
- ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
- Rettungsdienste
- Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden (z.B. Friseure, Piercing-Studios)
- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen
- Kindertagespflege
- Heime
- Ferienlager
- Obdachlosenunterkünfte
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Geflüchteten und Spätaussiedlern
- sonstige Massenunterkünfte
- Justizvollzugsanstalten

Hinweis: Ein Ausbruch ist definiert durch mehrere positive Fälle (mind. 3) mit nachgewiesenem infektiologischen Zusammenhang.